

Kooperationsvereinbarung

zur

Einführung

der

inkluisiven Schule

in der

Stadt Burgdorf



Inhalt

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Grundlagen
- 3 Ziele
- 4 Inklusive Beschulung
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Bereitstellung von Förderschullehrerstunden
 - 4.3 Pädagogische Aufgaben
 - 4.4 Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
 - 4.5 Organisation
- 5 Umsetzung
 - 5.1 Einführung
 - 5.2 Personalbedarf
- 6 Formen der sonderpädagogischen Förderung
- 7 An der Kooperation beteiligte Schulen und Einrichtungen

1 Vorbemerkungen

Das Konzept zur Einführung der inklusiven Schule zwischen der Prinzhornschule Burgdorf und den unterzeichnenden Schulen entsteht vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und verbindet sich mit dem Wunsch von Eltern, Politikern und Lehrern, eine neue und zukunftsfähige Pädagogik einer „Schule für alle Kinder“ zu entwickeln.

Diese Schulen verankern schulische Inklusion als grundlegenden Baustein ihrer Konzeption.

Im Rahmen dieses Entwicklungsprozesses verändert sich auch die Prinzhornschule zu einem komplexer werdenden Förderzentrum. Im Rahmen der Konzeptentwicklung werden die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention einbezogen und eine zukunftsorientierte Vernetzung mit der allgemeinen Schule vorbereitet.

Beide Entwicklungen werden in einem engen Dialog miteinander verknüpft und tragen zur Entstehung des vorliegenden Konzeptes bei.

Im Rahmen der schulpolitischen Entwicklung werden die inhaltlichen Grundlagen für eine inklusive Beschulung erarbeitet. Die an diesem Konzept Beteiligten wollen eine wohnortnahe gemeinsame Beschulung unter der Vorgabe auf den Weg bringen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr an den Ort der Förderung wechseln, sondern die Förderung zu den Schülern kommt. Rechtliche Grundlage ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2012.

2 Grundlagen

Das NSchG in der Fassung vom Juli 2012 sieht in § 4 vor, dass die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen und damit inklusive Schulen sind.

§ 4 Inklusive Schule

(1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

3 Ziele

Das vorliegende Konzept unterstützt die Umsetzung des NSchG mit dem Leitziel der Inklusion und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulen.

Der gemeinsame Unterricht strebt folgende Ziele an:

- Dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler wird entsprochen und die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten ermöglichen die Maßnahme.
- Alle Schülerinnen und Schüler werden durch individuelles und gemeinsames Lernen in ihren kognitiven Möglichkeiten gefördert und können ihre Leistungen verbessern.
- Alle Schüler erhalten – unabhängig von individuellen Besonderheiten hinsichtlich sprachlicher, ethnischer, religiöser, sozialer, geschlechterrollen- und behinderungsbezogener Gesichtspunkte – Anerkennung und Wertschätzung und werden angeleitet, einen angemessenen Beitrag im schulischen Zusammenleben und Zusammenarbeiten zu leisten.
- Für alle Schülerinnen und Schüler wird im Lernumfeld Grundschule die Voraussetzung geschaffen, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln und abzusichern.
- Alle Schülerinnen und Schüler erlernen Verhaltensweisen wie Rücksichtnahme, Akzeptanz, Verständnis im täglichen Umgang miteinander und erweitern damit ihre sozialen Kompetenzen.
- Der persönliche Umgang miteinander in konkreten alltäglichen Situationen befähigt alle Schülerinnen und Schüler andere in ihrem Anderssein zu erleben und zu akzeptieren.
- Eine wohnortnahe Beschulung unterstützt auch in der unterrichtsfreien Zeit die Entwicklung sozialer Kontakte.
- Durch die räumliche Nähe von Wohnort und Schule ist auch die Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler gegeben, z. B. durch Teilnahme an nachmittäglichen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.
- Schülerinnen und Schüler können ihren Mitschülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch positive Vorbilder in der Gruppe Lernanreize geben und beim Aufbau sprachlicher und sozialer Fähigkeiten anregen.

Neben den Zielen des gemeinsamen Unterrichts ist gleichermaßen bedeutsam, dass Prävention, Förderung und Therapie bedarfsgerecht eingelöst werden.

Die Schule ist ein Lebensraum, in dem alle Schülerinnen und Schüler

- Freunde finden können
- voneinander und miteinander lernen
- lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen
- die Andersartigkeit von Mitschülerinnen und Mitschülern erfahren und Toleranz entwickeln
- sich als Teil einer Gemeinschaft erfahren können.

Um solch ein gemeinschaftliches Klima zu schaffen, in dem jedes Kind individuell lernen kann, sind folgende Aspekte sehr wichtig:

- die optimale Förderung der sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
- die Förderung der Eigenwahrnehmung.

Für den gemeinsamen Unterricht entwickeln die beteiligten Schulen ein Förderkonzept.

Mögliche Bestandteile:

- Lerndiagnostische Erhebungen
- Angebot von Förderunterricht auf der Grundlage dieser Erhebungen in den ermittelten Förderbereichen
- Sprachförderunterricht für ausländische und ausgesiedelte Schüler/innen
- Einbeziehen des Förderangebotes der Klassenstufen 2, 3 und 4 (Deutsch, Mathematik)
- Sportförderunterricht
- Sprachförderunterricht vor der Einschulung

Mögliche Stützung dieses Angebotes durch weitere schulische Angebote und Maßnahmen:

- Schulordnung
- Konfliktbearbeitung
- Gesprächsführung
- Konsensfindung: Elemente eines Schulkonzeptes
- Mitverantwortung von Schülern und Eltern
- Gestaltung des räumlichen Angebots

4 Inklusive Beschulung

4.1 Allgemeines

Zukünftig können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf entsprechend dem Elternwunsch in der Grund- oder weiterführenden Schule verbleiben und von den dortigen Lehrkräften gemeinsam mit Förderschullehrkräften unterrichtet und gefördert werden.

Mit der Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz an Grund- und weiterführenden Schulen im Rahmen der inklusiven Beschulung wird Beratung und Diagnostik möglich, die nicht eine schulische Laufbahneempfehlung und Selektion zum Ziel hat. Die Frage, ob sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt und eine Umschulung in die Förderschule empfohlen werden muss, steht nicht im Mittelpunkt der Diagnostik. Damit wird einer Etikettierung und ggf. Stigmatisierung dieser Schülerinnen und Schüler entgegengewirkt.

Die Diagnostik soll den Unterstützungsbedarf der inklusiv und präventiv zu fördernden Kinder begründen und konkrete schulische Interventionen sowie mögliche Therapien in den Förderplänen beschreiben.

In der Regel sind die Förderschullehrkräfte in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionaler und sozialer Entwicklung ausgebildet. Es muss gewährleistet sein, dass je nach Unterstützungsbedarf kompetente Ansprechpartner für alle Beteiligten erreichbar sind.

Lehrerfortbildungen sind so zu organisieren, dass sie auf die Bedürfnisse der beteiligten Regel- und Förderschullehrkräfte ausgerichtet sind und Kompetenzen für einen gemeinsamen Unterricht und vernetzte Beratung entwickelt werden können. Fortbildungen finden kontinuierlich statt.

Die Arbeitsbedingungen der beteiligten Förderschullehrkräfte sind so strukturiert, dass eine fachliche und persönliche Einbindung in das Kollegium der Schule möglich ist. Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft arbeiten im Team.

4.2 Bereitstellung von Förderschullehrerstunden

Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden erfolgt auf der Basis von 2 Wochenstunden pro Grundschulklasse. Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden im sozial-emotionalen Bereich erfolgt systembezogen auf Antrag.

Dieses Stundenkontingent wird der Prinzhornschule als Förderzentrum zugewiesen. Die personale und zeitliche Zuordnung in den Stundenplänen der beteiligten Schulen erfolgt durch Absprachen zwischen den beteiligten Schulen und den Förderzentren. Sollte die Inklusion in Schulen zum 1.8.2013 flächendeckend für die ersten Klassen und dann aufsteigend eingeführt werden, so befinden sich zum 1. August 2016 sämtliche Grundschulen mit allen vier Jahrgängen in der Inklusion. Bei vollständiger Realisierung der inklusiven Beschulung erhält jede Grundschule 80% der zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden. Die Schulleitungen aller beteiligten Schulen regeln für jedes Schuljahr möglichst einvernehmlich die Vergabe der verbleibenden 20 Prozent.

Bei längerfristiger Erkrankung einer Förderschullehrkraft (ab 4 Wochen) wird für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Unterstützungsbedarf eine Vertretung seitens der Förderschule organisiert. Eine ausfallende Förderschullehrkraft wird nach Möglichkeit mit der Hälfte ihrer Stunden durch eine zweite, an der Schule eingesetzte Kollegin vertreten. Aus diesem Grund arbeiten an einer Schule möglichst zwei Förderschullehrkräfte in enger Abstimmung zusammen.

Förderschullehrkräfte, die in inklusiven Klassen arbeiten, stehen der Förderschule nicht zur Kompensation von Unterrichtsausfall zur Verfügung.

Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden an den weiterführenden Schulen erfolgt nach einem vorgegebenen Schlüssel in Anlehnung an den festgestellten Unterstützungsbedarf. Im Bereich Lernen, Sprache und Emotional-Sozial sind zur Zeit 3 Stunden pro Schülerin / Schüler festgelegt.

4.3 Pädagogische Aufgaben

In Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum Prinzhornschule erstellen die Schulen der Stadt Burgdorf für die präventive und integrative Arbeit ein **Förderkonzept**.

Die Rahmenbedingungen der Grund- und weiterführenden Schulen werden in diesem Konzept berücksichtigt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Arbeit liegt bei den Regelschul- und Förderschullehrkräften gleichermaßen. Eine wesentliche Aufgabe der Förderschullehrkräfte und der Regelschullehrkräfte besteht darin, gemeinsame Unterrichtsformen zur Prävention, Rehabilitation und Integration bei allen Kindern zu entwickeln. Dabei sind auch besondere Entwicklungsperspektiven zu berücksichtigen, die sich beispielsweise durch Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Herkunft und Religionen in einer heterogenen Lerngruppe ergeben können.

Das Förderkonzept enthält folgende Grundsätze und Strukturen:

Struktur des Unterrichts

Bei der pädagogischen Arbeit gilt der Grundsatz: Möglichst viel innere, möglichst wenig äußere Differenzierung. Auf dem gemeinsamen Unterricht im Team liegt der Schwerpunkt.

Förderdiagnostische Erkenntnisse sind Grundlage für die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts und die Erstellung individueller Förderpläne. Die jetzt schon bestehende Heterogenität der Schülerschaft einer Regelschulklasse bezüglich der kognitiven Leistungsfähigkeit und des Sozialverhaltens, die durch die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf noch eine Erweiterung erfährt, erfordert folgendes Verständnis von Lernen, das für alle Schülerinnen und Schüler gilt:

- Lernen ist ein individueller Prozess
- Lernen ist ein aktiver Prozess
- Jedes Kind lernt seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend

- Lernen erfolgt eigenständig und selbstbestimmt
- Lernen wird zunehmend selbst verantwortet
- Kinder lernen miteinander und voneinander
- Heterogenität ist eine pädagogische Chance und Herausforderung
- Lernen setzt an den Stärken an
- Fördern und Fordern ist integrativer Bestandteil des Unterrichts

Dieses Verständnis von Lernen führt zu offenen Unterrichtsformen, die Raum für die individuelle Förderung der Kinder auch für die Förderschullehrkraft bietet, z.B.

- Freiarbeit
- Planarbeit (Tages- und Wochenpläne)
- Lernen an Stationen
- Lerntheken

Auch bei Abwesenheit der Förderschullehrkraft kann im Rahmen offener Unterrichtsformen die Kontinuität individueller Förderung ermöglicht werden.

Grundsätze zum gemeinsamen Unterricht

Die Arbeitsaufgaben aller Kinder bauen auf dem Lernstoff der Klasse auf.

Kinder erleben und lernen tolerieren, dass innerhalb des Lernprozesses unterschiedliche Aufgaben erledigt werden und sie nicht immer zur gleichen Zeit auf demselben Lernstand sind.

Differenzierung und Individualisierung erfolgt z.B. durch:

- Handlungsorientierte Einführungen (Einbezug aller Sinne)
- Partner- bzw. Gruppenarbeit
- Kooperatives Lernen
- Planarbeit in Übungsphasen
- Selbstständigen Umgang mit Arbeitsmaterialien
- Unterschiedliche Zeitvorgaben / Zulassen unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten
- Veränderung der Arbeitsschritte / alternative Lösungswege / vereinfachte Aufgaben
- Reduzierung des Arbeitsumfangs bei strukturell gleichen Aufgaben
- Austausch und Hilfe der Schüler untereinander
- Aufbereitung des Materials zur regulären Teilnahme am Unterricht
- Reduzierung / Modifizierung von Zielen
- Anwendung und Umsetzung des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen
- Dokumentation der Lernentwicklung

Schwerpunkte in einzelnen Klassen

- In mehrzügigen Grundschulen kann die Arbeit in einzelnen Klassen mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung und der Konzentration von Förderschullehrerstunden (ggf. doppelte Klassenführungen) vorgenommen werden. Die Bildung von Klassen, in denen ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gefördert werden, widerspricht den Zielen der Inklusion.
- Bei Bedarf kann die Klassenstärke von Parallelklassen differenziert werden.

Aufgaben von Regelschullehrkräften und Förderschullehrkräften in inklusiven Schulen

Regelschullehrkräfte	Förderschullehrkräfte
1. Gemeinsame Verantwortung	
<ul style="list-style-type: none"> • für alle Kinder der Klasse einschließlich derer mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf • Anleitung und Betreuung der Schulbegleiter 	<ul style="list-style-type: none"> • für alle Kinder mit besonderen Lernerfordernissen, einschließlich derer mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
2. Unterricht	
<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Durchführung und Reflexion: Anzustreben ist ein Unterricht, der geöffnet, individuell und durch innere Differenzierung gekennzeichnet ist, wie z.B. durch Wochenpläne, Stationsarbeit, Einsatz von PCs, projektorientiertem Unterricht, Schülerfeedback, Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslage, Lernen nach eigenem Tempo (s. Grundsatzertlass GS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit und Beratung im differenzierenden Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderplanung in verschiedenen Kooperationsformen • Die Förderschullehrkraft wirkt bei der Klassenzusammensetzung beratend mit. • Kein Einsatz für Vertretungsunterricht
3. Diagnostik	
<ul style="list-style-type: none"> • Lernanfängerbeobachtung • Beobachtung im Unterricht, Freispiel und Testsituationen • Erstellung von Gutachten zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs • Förderkommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Lernanfängerbeobachtung • Diagnostische Eingangsphase • fortlaufende Lernstandsdiagnose • Erstellung von Gutachten zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs • Förderkommission
4. Förderung	
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und Förderpläne • Schaffung entwicklungsfördernder Bedingungen für alle Kinder • Unterrichtsintegrierte Förderung • innere und äußere Differenzierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Erstellung von Förderplänen (siehe Pkt. 1) • Einsatz von Fördermaterialien • innere und äußere Differenzierung
5. Beratung	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte mit Fachlehrern, Eltern, Hort, Tagesgruppen, Ärzten, Psychologen u.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • schulische Institutionen • Eltern, Lehrkräfte, Schüler/innen

<ul style="list-style-type: none"> • Einladung zu pädagogischen Runden 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Beratung allgemein • Umsetzung des Kerncurriculums des entsprechenden Förderchwerpunktes • Beratung in rechtlichen Fragen (z.B. Nachteilsausgleich) • Die Teilnahme an Klassenaktivitäten erfolgt nach Absprache.

6. Konferenzen, Zeugiskonferenzen, päd. Konferenzen, Förderkommissionen	
<ul style="list-style-type: none"> • ausführende Funktion • verpflichtend • rechtzeitige Einladung 	<ul style="list-style-type: none"> • verpflichtende Teilnahme bei Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf • beratende Funktion bei Mitwirkung in der Klasse • Teilnahme nach Absprache (Bezug zur Förderung) • Unterstützung bei der Ausstellung von Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

7. Organisation, päd. Austausch	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige rechtzeitige Informationspflicht über Termine und gemeinsame Aktivitäten • Gemeinsame Lehrerfortbildungen und -austausch sind anzustreben • Frühzeitige Stundenplanabstimmung, damit ind. Fördermaßnahmen geplant werden können • Konkrete Verteilung der Förderlehrerstunden erfolgt in Abstimmung mit den Regelschullehrkräften • Ansprechzeiten sind individuell zu ermöglichen und zu regeln • Raumkonzept: In der Nähe der Klassenräume stehen Inklusionsräume zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige rechtzeitige Informationspflicht über Termine und gemeinsame Aktivitäten • weisungsbefugt für die Förderschulskraft ist die Schulleitung des Förderzentrums • die Förderschullehrkraft ist in das Kollegium der Regelschule integriert. • eine geeignete Ausstattung wird zur Verfügung gestellt (Förderraum, Fördermaterialien) • Anschaffungsmöglichkeiten z.B. für individuelle Förderung, Sprachförderung, Psychomotorik etc. sowie die Kopiernutzung für die Förderschullehrkräfte werden im Etat berücksichtigt. • Förderschullehrkräfte richten Ansprechzeiten für die Lehrkräfte der beteiligten Schulen ein.

Die künftige präventive und integrative Arbeit der Regel- und Förderschullehrkräfte bezieht sonderpädagogische Prinzipien der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung ein. Elementare Bereiche der Lernentwicklung (Wahrnehmung, Emotion, Motorik, Kognition, sprachliche Kommunikation und Lehrgänge) werden im Unterricht berücksichtigt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Bereich des Lernens ist der aktuelle Entwicklungsstand Ausgangspunkt des pädagogischen Bemühens. Ziel ist es, im Rahmen von individuellem und kooperativem Lernen Interesse an den Inhalten zu wecken und die handelnde Durchdringung der Bildungsinhalte zu ermöglichen. Hierfür bedarf es der Realisierung von Unterrichtsformen, die ein hohes Maß an Differenzierung und Schüleraktivität bieten und geeignet sind, vermehrt eigenverantwortliches und handlungsorientiertes Lernen zu ermöglichen (verstärkte Öffnung des Unterrichts, z.B. Tages- und Wochenplanunterricht, Stationsarbeit, Projektorientierung, u.a.).

Schülerinnen und Schüler mit sprachlichen Beeinträchtigungen lernen die Fähigkeit zu sprachlichem Handeln auszubauen, indem insbesondere kommunikatives Handeln in natürlichen Situationen angebahnt wird sowie regelmäßig Gesprächskreise stattfinden. Vorhersehbare Probleme beim Schriftspracherwerb werden durch methodische Überlegungen gemildert, u. a. durch verbindliche Benutzung von einheitlichen Lautgebärden. Gleichermaßen verbindlich ist die Durchführung eines einheitlichen Leselehrgangs. Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache erhalten Sprachtherapie.

Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der altersgerechten emotionalen und sozialen Entwicklung werden im Aufbau von Sozialkompetenzen unterstützt. Strukturierte Unterrichtssituationen geben den Schülerinnen und Schülern Orientierungshilfen. Transparente und konsequente Erziehungsmuster der Lehrkräfte tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, sich selbst zu steuern und im sozialen Umfeld zu orientieren.

4.4 Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Die inklusive Beschulung wird in der Primarstufe und Sekundarstufe aufsteigend ab Klasse 1 und 5 ermöglicht. Dem Unterstützungsbedarf Lernen wird aufsteigend ab Klasse 1 ab dem Schuljahr 2013/14 nur noch in den Grundschulen entsprochen. **Für alle weiteren Unterstützungsbedarfe besteht die Wahlmöglichkeit der Eltern, ob sie ihr Kind an der Förderschule oder Regelschule anmelden. Diese Wahlmöglichkeit besteht für den Unterstützungsbedarf Lernen auch wieder ab der 5. Klasse.**

In der Regel stützt sich die Diagnostik auf informelle Verfahren, die lernprozessbegleitend durchgeführt werden. Diagnostik dient als Grundlage der aktuellen Förderung und fließt in die Erarbeitung eines individuellen Förderplanes ein. Entscheidungsorgan in allen Fällen ist die Förderkommission.

Die beteiligten Förderschullehrkräfte erhalten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Entlastungsstunden. Diese Entlastungsstunden decken den zusätzlichen Bedarf zur Diagnostik, Beratung und Beteiligung an der Förderkommission ab. Der erforderliche Zeitbedarf wird fortlaufend evaluiert.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden in der besuchten Schule gemäß ihrem Unterstützungsbedarf beschult und beurteilt.

4.5 Organisation

Im Förderzentrum Prinzhornschule werden die bestehenden Unterstufenklassen 1 bis 4 parallel zur fortschreitenden Realisierung der inklusiven Schule auslaufen.

Schülerinnen und Schüler, die nach ihrer Grundschulzeit weiterhin einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, können mit Beginn des 5. Schuljahres die Prinzhornschule oder weiterführende Schulen des Einzugsgebietes besuchen.

Das Förderzentrum Prinzhornschule nimmt im Rahmen der inklusiven Beschulung folgende Aufgaben wahr:

1. *Präventive und integrative Arbeit in den Grund- und weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes.*
2. *Koordination der Feststellung des quantitativen Bedarfs in den Regelschulen.
Das Verfahren zur Verteilung der zugewiesenen Lehrerstunden für die Inklusion auf die Grund- und weiterführenden Schulen wird vom Förderzentrum koordiniert.*
3. *Das Förderzentrum Prinzhornschule lädt regelmäßig zur Fachkonferenz „Inklusion“ ein. So erhalten die Förderschullehrkräfte, die an den umliegenden Schulen arbeiten, die Möglichkeit, Probleme zu erörtern und Erfahrungen auszutauschen.
Außerdem wird dafür Sorge getragen, dass die sonderpädagogische Kompetenz durch gemeinsame Besprechungen und (schulinterne) Fortbildungen erweitert wird. Für diese regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen sind die notwendigen Ressourcen vorzuhalten.*
4. *Das Förderzentrum Prinzhornschule in Burgdorf bietet auch den Regelschullehrkräften die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches sowie die gemeinsame Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen an.*

Die Prinzhornschule ist Stammschule der inklusiv arbeitenden Förderschullehrkräfte im Bereich Lernen, zum Teil auch im Bereich Sprache und emotional soziale Entwicklung.

Förderschullehrkräfte arbeiten höchstens an zwei Schulen. Bei dem Personaleinsatz ist auf Kontinuität zu achten. Der Einsatz der Förderschullehrkraft richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und erfolgt in Abstimmung der betroffenen Schulleitungen.

Für die Förderarbeit sind spezielle Materialien von den Schulen bereitzustellen. Hierfür ist ein eigener Etatposten im Haushalt vorzusehen.

Die Grund- und weiterführenden Schulen verpflichten sich, entsprechend dem Konzept zur Einführung der inklusiven Schule für den gemeinsamen Unterricht und die Förderarbeit Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, dies in die Raumplanung der Schule aufzunehmen und sich ggf. für bauliche Veränderungen einzusetzen. Es ist nach Möglichkeit ein „Sonderpädagogischer Stützpunkt“ vorzuhalten, der vielfältigen Nutzungsanforderungen dient: Kleingruppenförderung und Sprachtherapie (auch computergestützt), Aufbewahrung sonderpädagogischen Diagnose- und Therapiematerials, Beratungsgespräche (ggf. auch telefonisch).

Bei der Einschulung behinderter Kinder arbeiten die Grundschulen der Stadt Burgdorf eng mit den Kindertagesstätten zusammen. So können Unsicherheiten seitens der Eltern frühzeitig aufgefangen werden, die Schullaufbahn kann den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes entsprechend geplant und notwendige Unterstützungsmaßnahmen rechtzeitig organisiert werden.

5 Umsetzung

5.1 Einführung

Die inklusive Beschulung ist ab dem Schuljahr 2013/2014 in den Grund- und weiterführenden Schulen der Stadt Burgdorf aufsteigend ab Klasse 1 und 5 eingeführt.

Grundsätzlich ist die Arbeit in der inklusiven Schule zu evaluieren, was im Rahmen der schuleigenen Evaluation gemeinsam mit der Förderschule durchzuführen ist.

5.2 Personalbedarf

Mit der inklusiven Schule an den Schulen der Stadt Burgdorf gehen die Außenmaßnahmen (Integration LE, Mobiler Dienst Sprache und Lernen) ab dem Schuljahr 2013/14 jährlich stufenweise aufsteigend in die inklusive Beschulung über. Die Mobilen Dienste an den weiterführenden Schulen bleiben bestehen.

6 Formen sonderpädagogischer Förderung

In den inklusiven Schulen der Stadt Burgdorf sollen folgende Formen der sonderpädagogischen Förderung zusammengeführt werden.

Mobiler Dienst Sprache

Bereits seit 1977 können Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer auf der Grundlage der Verordnung zur Aufnahme und Überweisung in die Sonderschule vom 5.7.1977 (SVBl. 8/1977, Seite 214 ff) in Grundschulen präventiv tätig werden, um Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache durch den Mobilen Dienst Sprache (ehem. Sprachsonderunterricht) zu unterstützen. Neben der Diagnostik und der Förderung der Kinder ist die Beratung von Lehrkräften der Grund- und weiterführenden Schulen durch die Förderschullehrkräfte bedeutsam.

Mobiler Dienst Lernen

Die positiven Ergebnisse des Sprachsonderunterrichts führten zu einer Ausweitung präventiver Arbeit durch den Erlass über die Zusammenarbeit von Grundschulen und Sonderschulen vom 17.2.1987 (SVBl. 3/1987 Seite 55f – später Mobiler Dienst Lernen). Dieser Erlass ermöglicht einen weitergehenden Einsatz von Förderschullehrkräften an Grund- und weiterführenden Schulen. Er ist durch die Aufgabenstellungen für die Förderschullehrkräfte (Diagnostik, Fördermaßnahmen, Beratung der Lehrkräfte) präventiv ausgerichtet. So soll bereits dem Entstehen von Problemen in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung entgegen gewirkt werden.

Integrationsklassen

Seit 1986 können Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Geistige Entwicklung Integrationsklassen in allen anderen allgemeinbildenden Schulen besuchen. Sie werden dort zieldifferent unterrichtet, d.h. sie werden nach den Anforderungen der Förderschule Schwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung unterrichtet. Die Lehrkraft der allgemein bildenden Schule wird durch eine Förderschullehrkraft unterstützt.

Die bestehenden Integrationsklassen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sollen bei Elternwunsch fortgeführt werden. Es wird die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler in Kooperationsklassen angestrebt.

Folgende Formen der sonderpädagogischen Förderung bestehen weiterhin:

Mobile Dienste

Schülerinnen und Schüler mit einer Hör-, Seh- oder Körperbehinderung, die auf Grund ihrer individuellen kognitiven Voraussetzungen nach den Richtlinien der anderen allgemein bildenden Schule unterrichtet werden und die gruppenfähig sind, können zielgleich integriert werden. Für Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Unterstützungsbedarf werden Mobile Dienste zur Verfügung gestellt. Förderschullehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation suchen die Kinder und Jugendlichen in ihren jeweiligen Schulen auf. Diese Lehrkräfte arbeiten zugleich präventiv, indem sie Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf fördern und Lehrkräfte und Schulträger beraten.

Förderschulen Schwerpunkt Sprache:

Schule im großen Freien / Ilten

Albert-Liebmann-Schule / Hannover

Die Förderschule Sprache bleibt bestehen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache, die nicht eine Grund- oder weiterführende Schule besuchen können. Eine Förderung im Bereich Sprache wird grundsätzlich auch in den Grund- und weiterführenden Schulen angeboten.

Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung:

Schule Am Wasserwerk

Die Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung bleibt für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in diesem Bereich bestehen. Eltern haben die Wahlmöglichkeit, ihr Kind inklusiv beschulen zu lassen oder die Förderung im Förderzentrum in Anspruch zu nehmen.

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler werden mit einem festen Stundenkontingent in den Regelschulen von Lehrkräften, päd. Mitarbeitern und Therapeuten unterstützt und begleitet. Daneben gehört Beratung, Diagnostik und die Beteiligung an Feststellungsverfahren ebenfalls zu ihrem Aufgabenbereich.

An der Kooperationsvereinbarung beteiligte Schulen und Einrichtungen:

Burgdorf, den _____	Stadt Burgdorf
Burgdorf, den _____	Gudrun-Pausewang-Grundschule
Burgdorf, den _____	Astrid-Lindgren-Grundschule
Burgdorf, den _____	Grundschule Otze
Burgdorf, den _____	Waldschule Ehlershausen
Burgdorf, den _____	Grund- und Hauptschule Burgdorf
Burgdorf, den _____	Realschule Burgdorf
Burgdorf, den _____	Gymnasium Burgdorf
Burgdorf, den _____	Prinzhornschule Burgdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum (LE)
Burgdorf, den _____	Schule Am Wasserwerk, Burgdorf Sonderpädagogisches Förderzentrum (GE)
Burgdorf, den _____	Schule Im Großen Freien, Ilten Sonderpädagogisches Förderzentrum (SR)

